

Antrag

der Abg. Dr. Inge Gräßle u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Modellversuch Platzverweis

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Städte und Gemeinden des Landes sich seit wann an dem im Juni 2000 gestarteten Modellversuch Platzverweis beteiligen;
2. wie viele Platzverweise für welche durchschnittliche Dauer ausgesprochen wurden und wie viele Wiederholungsfälle es gab;
3. ob es Frauen gab, die sowohl das Angebot eines Frauenhauses als auch das Instrument des Platzverweises in Anspruch nahmen;
4. wo die mit Platzverweis belegten Männer in dieser Zeit wohnten bzw. ob den Kommunen Kosten entstanden durch "ohnsitzlose" Männer;
5. wie viele Kinder betroffen waren;
6. wie die Koordination der betroffenen Behörden, die Beratung und die Nachsorge organisiert und finanziert wurde;
7. ob der Modellversuch vornehmlich von Städten und Kommunen durchgeführt wurde, in deren Nähe ein Frauenhaus besteht oder ob eher Orte teilnehmen, in deren Umkreis keine derartige Anlaufstelle existiert; wenn ein Frauenhaus vorhanden ist: ob und in welcher Form eine Zusammenarbeit zwischen dem Frauenhaus und dem Modellversuch stattfand;

8. welche Erfahrungen in Österreich mit der Parallelität von Frauenhäusern und dem Instrument des Platzverweises gemacht wurden;
9. ob die Landesregierung im Zusammenhang mit dem Platzverweis ein Konzept für Prävention, Beratung, Nachsorge, Täterarbeit und Opferarbeit entwickelt und wie sie dazu ggfs. auf Qualifikationen und Kompetenzen zurückgreift;
10. ob vorgesehen ist, Mittel, die für die Beratung und Prävention in den Frauenhäusern vorgesehen sind, in entsprechenden Bereichen für den Platzverweis zu nutzen.

09. 10. 2001

Dr. Gräßle, Netzhammer, Schebesta, Pauli,
Alfred Haas, Dr. Stolz, Lazarus CDU

Begründung

Gewalt im häuslichen Bereich ist keine Privatsache und kein Kavaliersdelikt, sondern eine Straftat. Es gehört zu den Aufgaben des Staates, Opfer von Gewalt zu schützen. In Baden-Württemberg wird als erstem Bundesland neben das Angebot der Frauenhäuser der so genannte Platzverweis des gewalttätigen Mannes aus der gemeinsamen Wohnung gestellt. Damit sind zwei Möglichkeiten gegeben, unterschiedliche Zielgruppen von Frauen vor häuslicher Gewalt zu schützen. Im Anschluss an den Modellversuch wird zu klären sein, wie ein landesweit einheitliches Konzept der Koordination, der Beratung und der Nachsorge zum Platzverweis aussehen soll. Wünschenswert wäre eine Verzahnung mit den vorhandenen Frauenhäusern, um deren Erfahrung, Kompetenz und Qualifikation einzubeziehen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2001 Nr. 3-1212.3/48 nimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Sozialministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Die Ergebnisse des Modellversuchs Platzverweis in Fällen häuslicher Gewalt werden derzeit von einer Interministeriellen Arbeitsgruppe ausgewertet und in einem Abschlussbericht zusammengefasst. Die Ressortabstimmung und Beratung im Fachbeirat der Interministeriellen Arbeitsgruppe sind noch nicht abgeschlossen. Die Stellungnahme ergeht insoweit unter Vorbehalt im Vorgriff auf die abschließende Bewertung des Modellversuchs.

1. wie viele Städte und Gemeinden des Landes sich seit wann an dem im Juni 2000 gestarteten Modellversuch Platzverweis beteiligen

Zu 1.:

Zu Beginn des Modellversuchs am 1. Juni 2000 nahmen 42 Kommunen an der modellhaften Erprobung des Platzverweisverfahrens teil. Diese Zahl stieg im Laufe des auf ein Jahr angelegten Modellversuchs auf 86 Städte und Gemeinden an.

2. wie viele Platzverweise für welche durchschnittliche Dauer ausgesprochen wurden und wie viele Wiederholungsfälle es gab;

Zu 2.:

Im Modellversuchszeitraum wurden 803 Platzverweise ausgesprochen. Die durchschnittliche Dauer lag zwischen einer und zwei Wochen. Die Zahl der Wiederholungsfälle wurde nicht gesondert erfasst. Der Versuchszeitraum reichte für eine schlüssige und valide Beurteilung von Wiederholungsfällen nicht aus. Zu dieser Frage wird eine an wissenschaftlichen Standards orientierte Untersuchung angestrebt.

3. ob es Frauen gab, die sowohl das Angebot eines Frauenhauses als auch das Instrument des Platzverweises in Anspruch nahmen;

Zu 3.:

Frauen- und Kinderschutzhäuser bieten Frauen, die häuslicher Gewalt ausgesetzt oder davon bedroht sind, sowie ihren Kindern vorübergehenden Schutz, Unterkunft und Betreuung. Zu den weiter gehenden Aufgaben der Frauen- und Kinderschutzhäuser können präventive und nachsorgende Beratungsangebote gehören.

Die Polizei prüft vor dem Erlass eines Platzverweises, ob das Opfer durch die Wegweisung des Täters ausreichend vor weiterer Gewalt geschützt werden kann. Ist erkennbar, dass das Opfer nur in einem Frauen- und Kinderschutzhäuser ausreichend vor weiterer Gewalt geschützt ist, so wird ein Platzverweis nicht erlassen. Daher erfolgt eine Unterbringung von Frauen in einem Frauen- und Kinderschutzhäuser während der Dauer eines gegen ihren Partner verhängten Platzverweises grundsätzlich nicht. In die Beratung der Opfer im Rahmen des Platzverweisverfahrens sind hingegen in vielen Städten und Gemeinden die Frauen- und Kinderschutzhäuser einbezogen.

4. wo die mit Platzverweis belegten Männer in dieser Zeit wohnten bzw. ob den Kommunen Kosten entstanden durch "ohnsitzlose" Männer;

Zu 4.:

Eine statistische Erhebung der Hinwendungsorte Weggewiesener liegt nicht vor. Nach Berichten der Praxis zogen die mit einem Platzverweis belegten Männer überwiegend zu ihrer Mutter oder kamen bei Bekannten unter. Nach Mitteilung der Ordnungsämter war in lediglich 37 Fällen eine behördliche Unterbringung erforderlich. In einigen Kommunen wurden Weggewiesene in Obdachlosenheimen untergebracht, teilweise wurden aber auch Zimmer in Pensionen oder einfachen Hotels angemietet. Einige Weggewiesene benötigten lediglich für eine Nacht ein Quartier.

5. *wie viele Kinder betroffen waren;*

Zu 5.:

In 364 Fällen (78,3 Prozent) der 465 durch die Ordnungsämter bestätigten bzw. in originärer Zuständigkeit erlassenen Platzverweise waren insgesamt 606 Kinder oder Jugendliche mit betroffen. In den übrigen Fällen erfolgte eine entsprechende Erfassung nicht.

6. *wie die Koordination der betroffenen Behörden, die Beratung und die Nachsorge organisiert und finanziert wurde;*

Zu 6.:

Sowohl auf Landesebene als auch auf örtlicher Ebene erfolgte eine Koordination der am Modellversuch mitwirkenden Behörden, Einrichtungen und Institutionen. Auf Landesebene wurde der Modellversuch durch eine Interministerielle Arbeitsgruppe unter Federführung des Sozialministeriums und Beteiligung der Innen- sowie des Justizministeriums begleitet. Zur fachlichen Unterstützung der Interministeriellen Arbeitsgruppe und zur Gewährleistung des Informationsflusses wurde ein Fachbeirat eingerichtet. In den Fachbeirat wurden Expertinnen und Experten aus der Praxis aus den Bereichen Polizei, Justiz und andere Beteiligte, z. B. Beratungsstellen und Frauen- und Kinderschutzhäuser, berufen, die aus den teilnehmenden Städten und Gemeinden kamen. Auf örtlicher Ebene haben die Städte und Gemeinden – entsprechend dem Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung – Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen am Platzverweisverfahren beteiligten Behörden, Institutionen und Einrichtungen entwickelt. In einigen Städten und Gemeinden wurden Runde Tische, Arbeitskreise oder Projektgruppen eingerichtet.

In Baden-Württemberg besteht ein differenziertes Angebot an Beratungsstellen für unterschiedliche Problemlagen; zudem bieten einige Beratungsstellen und Frauen- und Kinderschutzhäuser spezifische Beratung für Opfer von Gewalt an. In einer Unterarbeitsgruppe des Fachbeirats wurde eine Liste der in Frage kommenden Beratungsstellen erarbeitet und den Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellt. Einige der Städte und Gemeinden haben daraufhin Faltblätter mit dem regionalen Beratungsangebot erstellt, die den Opfern im Rahmen des Platzverweisverfahrens ausgehändigt werden. In anderen Städten und Gemeinden wurden Stellen bestimmt, die für eine Erstberatung der Opfer zur Verfügung stehen und ggf. an andere Beratungsstellen weitervermitteln. Dies sind beispielsweise der Allgemeine Soziale Dienst der Sozial- bzw. Jugendämter, Beratungsstellen in freier Trägerschaft oder Frauen- und Kinderschutzhäuser. In einigen Kommunen wurden hierfür zusätzliche Mittel eingesetzt. Überwiegend erfolgte die Finanzierung aus vorhandenen Mitteln.

7. *ob der Modellversuch vornehmlich von Städten und Kommunen durchgeführt wurde, in deren Nähe ein Frauenhaus besteht oder ob eher Orte teilnehmen, in deren Umkreis keine derartige Anlaufstelle existiert; wenn ein Frauenhaus vorhanden ist: ob und in welcher Form eine Zusammenarbeit zwischen dem Frauenhaus und dem Modellversuch stattfand;*

Zu 7.:

Grundlegendes Prinzip des Modellversuchs war, dass die Städte und Gemeinden sich frei entscheiden konnten, ob und ab welchem Zeitpunkt sie an dem

Modellversuch teilnehmen wollten. Insgesamt 86 Städte und Gemeinden haben an dem Modellversuch mitgewirkt. Darunter sind auch Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg, in denen sich kein Frauen- und Kinderschutzhäuser befindet. Die Mitwirkung der Frauen- und Kinderschutzhäuser am Modellversuch erfolgte auf Landesebene über den Fachbeirat, für den zwei Vertreterinnen der Frauen- und Kinderschutzhäuser benannt wurden. Auf örtlicher Ebene oblag die Entscheidung über die Einbindung der Frauen- und Kinderschutzhäuser in den Modellversuch den Städten und Gemeinden, die am Modellversuch teilnahmen.

8. welche Erfahrungen in Österreich mit der Parallelität von Frauenhäusern und dem Instrument des Platzverweises gemacht wurden;

Zu 8.:

In Österreich wurde die Erfahrung gemacht, dass die Frauenhäuser durch die Wegweisung des Täters nicht überflüssig werden. Die Erfahrungen zeigen, dass im Einzelfall zu prüfen ist, ob eine Frau den Schutz eines Frauen- und Kinderschutzhäuses benötigt.

9. ob die Landesregierung im Zusammenhang mit dem Platzverweis ein Konzept für Prävention, Beratung, Nachsorge, Täterarbeit und Opferarbeit entwickelt und wie sie dazu ggfs. auf Qualifikationen und Kompetenzen zurückgreift;

Zu 9.:

Die Auswertung des Modellversuchs lässt Schlussfolgerungen zu, welche Kriterien für eine erfolgreiche Umsetzung des Platzverweisverfahrens – als Gesamtkonzeption bestehend aus repressiven, präventiven und beratenden Maßnahmen – wichtig sind. Es ist beabsichtigt, bei einer landesweiten Einführung des Platzverweisverfahrens Empfehlungen für die Ausgestaltung des Verfahrens vor Ort zu geben.

10. ob vorgesehen ist, Mittel, die für die Beratung und Prävention in den Frauenhäusern vorgesehen sind, in entsprechenden Bereichen für den Platzverweis zu nutzen.

Zu 10.:

Nach den Richtlinien des Sozialministeriums über die Gewährung von Zuschüssen an die Träger von Frauen- und Kinderschutzhäusern vom 13. Juli 2000 können Träger von Frauen- und Kinderschutzhäusern Zuschüsse für präventive und nachsorgende Aufgaben beantragen. Zu den förderfähigen Aufgaben gehören u.a. Einzelfallberatungen von Frauen – außerhalb des Frauen- und Kinderschutzhäuses – in Konfliktsituation, Beratung bei sich abzeichnender Gewalteskalation, Vermittlung zu alternativen Beratungs- und Hilfsangeboten und Beteiligung an gewaltpräventiven und koordinierenden Aufgaben. Insofern können auch Landesmittel für anfallende Beratungs- und Koordinierungsaufgaben im Zusammenhang mit dem Platzverweisverfahren eingesetzt werden.

In Vertretung
Rech
Staatssekretär